



# Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren

UVV im Feuerwehrdienst

Eine lästige  
Pflichtübung



im Jahr?



## Inhalt der Schulung

UVV im Feuerwehrdienst



Verantwortlichkeit der UVV

Bedeutung von BUK und GUV

Auszüge aus der UVV Feuerwehren  
GUV-V C53

Grundsätzliches

Unfallstatistik 2019

Bilder von Unfällen



## Verantwortlichkeit zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift

### Träger der Feuerwehr

Gemeinde

Betriebe (Werkfeuerwehr)

### Leiter der Feuerwehr

Ortsbrandmeister

### § 3 Verantwortung

(3) Feuerwehrangehörige denen Führungsaufgaben obliegen, haben für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ihnen unterstellten Feuerwehrangehörigen zu sorgen.

### Wehrführer (In Gemeinden mit Orts- oder Stadtteilfeuerwehren)

### Unterführer

Zugführer

Gruppenführer

Truppführer

### Alle weiteren Feuerwehrangehörige



## Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist Teil der Sozialversicherung.



Jeder Feuerwehrangehörige hat einen Rechtsanspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn er einen Arbeitsunfall im Feuerwehrdienst erleidet.



## Gesetzliche Unfallversicherung

Die Freiwilligen Feuerwehren gelten versicherungsrechtlich als Unternehmen.

Private Unfall- oder Haftpflichtversicherungen beeinflussen nicht die gesetzlichen Unfallversicherungen.

Versichert alle Feuerwehrangehörigen, ink. Jugendfeuerwehr.

Was ist versichert:

1. Arbeitsunfälle (Unfälle die mit der versicherten Tätigkeit erlitten werden)
2. Wegeunfälle (Unfälle die auf einem mit der Tätigkeit mit dem Unternehmen zusammenhängenden Weg, oder von der Stätte der versicherten Tätigkeit erlitten werden)
3. Berufskrankheiten: (sind in der Berufskrankheitenverordnung bezeichnet und durch die versicherte Tätigkeit entstanden.





## Gliederung

### Auszüge aus der UVV Feuerwehren GUV-V C53

- ❖ Gefahren im Feuerwehrdienst
- ❖ Organisation und Verantwortung
- ❖ Unterweisungen
- ❖ Gefährdungen und Gefährdungsbeurteilung
- ❖ Persönliche Anforderungen
- ❖ Bauliche Einrichtungen
- ❖ Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)
- ❖ Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr
- ❖ Betrieb
- ❖ Zusatzmaterial



## Gefahren im Feuerwehrdienst

- **Feuerwehrdienst, insbesondere der Einsatzdienst mit seinen physischen und psychischen Belastungen, ist mit erhöhten Anforderungen verbunden.**
- **An die im Alarmfall genutzten Bereiche außerhalb sowie in Feuerwehrhäusern sind höhere Anforderungen an die technisch-bauliche Sicherheit zu stellen.**
- **Die Gestaltung der Feuerwehreinrichtungen sowie die Organisation des Feuerwehrdienstes sind Voraussetzungen, dass auch bei gebotener Eile das Unfallrisiko minimiert wird.**





# Gefahren im Feuerwehrdienst

- **Fahrzeuge, Maschinen, Geräte u. Ausrüstungen der Feuerwehr**  
müssen im Einsatzfall betriebs- und funktionssicher sein und auch in Stresssituationen sicher gehandhabt werden können.
- **Spezielle Anforderungen hinsichtlich der Organisation, der Feuerwehreinrichtungen und dem Betrieb sind in der UVV „Feuerwehren“ hierzu berücksichtigt.**
- **Die unterschiedlichen Aufgaben, Tätigkeiten und Funktionen setzen das Vorhandensein entsprechender körperlicher und geistiger Eignungen sowie fachliche Befähigungen voraus.**







## Gefahren im Feuerwehrdienst

### Wo können Gefahren im Feuerwehrdienst lauern?

- Brandbekämpfung (innen, außen...)
- Rettungsdienst und Krankentransport
- Technische Hilfeleistung (VKU, gefährliche Stoffe...)
- Gefahrenabwehr (Hochwasser, Sturmflut, Sturmschäden...)
- Katastrophenschutz
- Übungs- und Schulungsdienst (BÜA, ASÜ, Einsatzübung...)
- Arbeits- und Werkstättendienst (Reparatur, Prüfung, Wartung...)
- Körperschulung und Sport (Ballspiele, Schwimmen, Laufen...)
- Feuerwehrdienstl. Veranstaltungen (Zeltlager, Versammlungen...)



## Organisation und Verantwortung

**Die Gemeinde / die Stadt (Unternehmerin / Unternehmer sind für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz verantwortlich !**

**Die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr sind zu berücksichtigen, z. B.:**

- Zeitpunkte, Aufgaben und Tätigkeiten der Einsätze sind nicht planbar,
- hohes Gefährdungspotenzial bei Feuerwehreinsätzen und hohes Restrisiko für die Feuerwehrangehörigen,
- Einsätze, insbesondere bei der Personenrettung, sind mit besonderer Eile verbunden,
- Einsätze sind mit hohen physischen und psychischen Belastungen für Feuerwehrangehörige verbunden ...



# Unterweisungen

**Die Pflicht zur Unterweisung ergibt sich u. a. aus § 4 der UVV „Grundsätze der Prävention“.**

§ 4 Unterweisung der Versicherten

***„Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.“***



## Unterweisungen

### Was muss bei Unterweisungen berücksichtigt werden?

Im Rahmen von Unterweisungen sollten insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Gefährdungsarten bei Feuerwehrtätigkeiten
- Entwicklung der Gefährdungen
- Eintragungen im Verbandbuch
- Anzahl und Schwere der eingetretenen Arbeits-/ Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten
- Änderungen in Organisation und Abläufen, insbes. der Arbeitssicherheitsorganisation
- Einführung neuer Technologien, Arbeitsstoffe, Geräte, Fahrzeuge, Ausrüstungen, und Taktiken
- Einführung neuer persönlicher Schutzausrüstungen (PSA)
- Forderungen aus Gesetzen, Verordnungen, UVV'en, Dienstvorschriften und Dienstanweisungen
- Forderungen aus Betriebsanleitungen technischer Arbeitsmittel
- Forderungen aus Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe
- Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen
- Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen ...



# Gefährdungen und Gefährdungsbeurteilung

## Gefahr:

- ist der Zustand oder das Ereignis, bei dem ein unvertretbares (nicht akzeptables) Risiko besteht
- es ist davon auszugehen, dass ein Schaden eintritt und Leben oder Gesundheit bedroht wird

## Gefährdung:

- ist dadurch gekennzeichnet, dass schädigende Energien bzw. Einflüsse (z. B. elektrische Energie, Gefahrstoffe) mit Menschen räumlich und zeitlich zusammentreffen und damit die Möglichkeit des Eintritts eines Gesundheitsschadens gegeben ist

**!!! GEFAHR + MENSCH = GEFÄHRDUNG !!!**



# Gefährdungen und Gefährdungsbeurteilung

## Gefährdungsbeurteilung (Ablauf)

- Festlegen der Betrachtungseinheiten
- Ermittlung der Gefährdungen
- Risikobeurteilung
- Ableiten von Schutzzielen (Festlegung des Restrisikos)
- Vergleich des Risikos mit dem Restrisiko und Auswahl von Maßnahmen
- Durchführung der Maßnahmen
- Dokumentation der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und der ergriffenen Maßnahmen
- Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen und „Nachjustierung“





## Persönliche Anforderungen

- **Es dürfen Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.**
- **Bestehen Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung für die vorgesehenen Tätigkeiten, so muss die Eignung ärztlich bestätigt werden.  
Das gilt vor allem bei körperlich besonders belastenden Tätigkeiten, wie z. B. Tauchen, Höhenrettung und Tragen von Atemschutz.**
- **Aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen müssen unverzüglich und eigenverantwortlich gemeldet werden.**



# Persönliche Anforderungen

**Eignungsuntersuchungen müssen von geeigneten Ärztinnen oder Ärzten durchgeführt werden, die**



- mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut sind und die die besonderen Anforderungen der Tätigkeiten kennen,
- den allgemein anerkannten Stand der Arbeitsmedizin kennen und diesen bei Eignungsfeststellungen anwenden,
- die für die Untersuchung notwendige apparative Ausstattung vorhalten oder auf diese Zugriff haben,
- fachlich in der Lage sind, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung festzustellen ...





## Bauliche Einrichtungen

- Bauliche Einrichtungen müssen so eingerichtet und beschaffen sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können.
- Schaffung kreuzungsfreier Wege sowie fahr- und trittsichere Oberflächen.
- Die Kontaminationsverschleppung von Schadstoffen ist zu vermeiden. (Schwarz-Weiß-Trennung)



- Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen:  
u. a. DIN 14092-1:2012-04  
„Feuerwehrrhäuser –  
Teil 1: Planungsgrundlagen“



# Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

- **Im Feuerwehrdienst müssen zum Schutz vor Gefahren die persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) getragen werden.**
- **Die zur Verfügung gestellten PSA sind zu benutzen.**
- **Die persönlichen Schutzausrüstungen müssen individuell passen und dürfen sich in ihrer Kombination nicht negativ beeinflussen.**
- **Welche spezielle PSA verwendet wird, bestimmt der Einsatzleiter anhand der im Einsatz vorherrschenden Gefahren.**



## Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Tragen von den zu erwartenden Gefährdungen angepasster kompletter persönlicher Schutzausrüstung (PSA):

**Grundschutz** durch PSA, bestehend z. B. aus:

- **Feuerwehrsutzbekleidung** nach DIN EN 469
  - **Feuerwehrhelm** mit Nackenschutz nach DIN EN 443
  - **Feuerwehrsutzhandschuhen** nach DIN EN 659 bzw. Schutzhandschuhen nach DIN EN 388 (soweit keine thermischen Einwirkungen zu erwarten sind)
  - **Feuerwehrstiefeln** nach DIN EN 15090
- Auf das Tragen von Schmuck ist zu verzichten (auch bei Übungen).





# Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Tragen von den zu erwartenden Gefährdungen angepasster kompletter persönlicher Schutzausrüstung (PSA):

**Erweiterter Schutz** durch PSA, bestehend z. B. aus:

- **Feuerwehrsutzhkleidung gegen erhöhte thermische Einwirkungen** nach DIN EN 469 mit mind. Leistungsstufe 2
- **Feuerwehrsutzhandschuhen gegen thermische Einwirkungen** nach DIN EN 659
- **Feuerschutzhauben** gegen thermische Einwirkungen nach DIN EN 13911
- **Feuerwehr-Haltegurt** nach DIN 14927





## Persönliche Schutzausrüstungen

Dienstkleidung  
Hupf Teil 2 und 3



Dienstuniform



Einsatzkleidung  
Hupf Teil 1 und 4b



Einsatzkleidung  
+ Zusatzausrüstung  
Atemschutz



Besondere  
Schutzausrüstung  
Schnittschutz



Schutzausrüstung  
ABC  
Körperschutz Form 2



Schutzausrüstung  
ABC  
Körperschutz Form 3  
CSA Anzug



Schutzausrüstung  
Hitzeschutz  
Form 2  
Überwurf



Schutzausrüstung  
Sonderausrüstung z.B.  
Taucher



# Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr

- Kinder und Jugendliche sind als Feuerwehrangehörige geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen.
- Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind zu berücksichtigen.



- Regelungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen beachten,
- landesrechtliche Regelungen beachten, z . B. Brandschutz- und / oder Katastrophenschutzgesetze der Länder,
- UVV „Feuerwehren“ beachten ...
- Schutzbedürftigkeit hinsichtlich körperlicher und physischer Überlastungen berücksichtigen ...



## Betrieb

- **Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen** (Folie 20)
- **Rettungs- und Selbstrettungsübungen** (Folie 21)
- **Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte und Hebekissensysteme** (Folie 22)
- **Dienst an und auf Gewässern** (Folie 23)
- **Einsatz von Atemschutzgeräten und Taucheinsätze** (Folie 24)
- **Einsturz- und Absturzgefahren** (Folie 25)
- **Gefährdung durch elektrischen Strom** (Folie 26)



## Betrieb

### Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen

- Auszüge und Klappen unmittelbar nach der Geräteentnahme schließen bzw. einschieben,
- Ladung so verlasten und sichern, dass sie sich insbesondere auch während der Fahrt nicht unbeabsichtigt bewegt (von besonderer Bedeutung ist dies, wenn Mannschaft und Ladung gemeinsam im Mannschaftsraum transportiert werden),
- Sicherheitsgurte benutzen (s. § 21a StVO),
- Kinderrückhalteeinrichtungen benutzen (§ 21 StVO) (grundsätzlich soll auf die Nutzung von Fahrzeugen ohne Sicherheitsgurte zur Beförderung von Kindern verzichtet werden) ..

→ siehe u. a. auch DGUV Information 205-024  
„Unterweisungshilfen für Einsatzkräfte  
mit Fahraufgaben“







## Betrieb

### Rettungs- und Selbstrettungsübungen

- Rettungs- und Selbstrettungsübungen nur mit einer zusätzlichen Sicherung an einem weiteren Anschlagpunkt durchführen,
- vor Übungen aus den max. zulässigen Höhen Gewöhnungsübungen aus geringeren Höhen, beginnend bei Geschosshöhe, durchführen,
- Selbstrettungsübungen nur bis zur Höhe von 8 m,
- bei Rettungsübungen aus Höhen oder Tiefen keine Personen auf Tragen einsetzen,
- bei Übungen in Schächten, Behältern, Silos usw. das Vorhandensein von gesundheitsgefährdenden Stoffen ausschließen ...

**Es ist verboten, Personen zu Ausbildungs-, Übungs- oder Vorführzwecken springen zu lassen.**

**Bei Übungen und Vorführungen mit Sprungrettungsgeräten ist das Gewicht des Fallkörpers auf 50 kg und die Fallhöhe auf 6 m zu begrenzen.**



## Betrieb

### Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte und Hebekissensysteme

- geeigneten Gesichtsschutz tragen,
- Aufenthalt von Einsatzkräften im Gefahrenbereich auf das Notwendigste beschränken,
- durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Feuerwehrangehörige durch freigesetzte oder auf andere Gegenstände übertragene Energien nicht verletzt werden,
- Schneidgeräte am zu schneidenden Teil möglichst rechtwinklig ansetzen,
- mit dem Rettungsgerät so arbeiten, dass Gefährdungen durch z. B. das Wegschnellen von unter Materialspannung stehender Teile vermieden werden,
- bei Übungen keine Schneidversuche an zu starken oder zu festen Materialien (vgl. Einsatzgrenzen lt. Betriebsanleitung) durchführen,
- Tragmittel und Last von der bedienenden Einsatzkraft einsehen ...



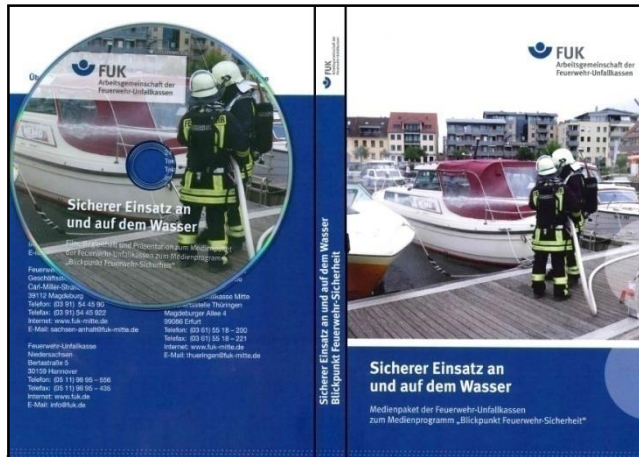


## Betrieb

### Dienst an und auf Gewässern

- siehe hierzu:
- Medienpaket / Begleitheft (2015) und
  - Wandzeitung (2015)
- „Sicherer Einsatz an und auf dem Wasser“

UUV im Feuerwehrdienst





**FUK**  
Arbeitsgemeinschaft der  
Feuerwehr-Unfallkassen

### Sicherer Einsatz an und auf dem Wasser

**Welche Gefahren bestehen?**

- Sturz ins Wasser (Ertrinken, insbesondere bei Verletzung/Ohnmacht, Unterkühlen)
- Steile, rutschige Ufer, Stege usw. (Klatschen, Stolpern, Stürzen)
- Bedingungen des Gewässers, der Witterung (Temperatur, Wind, Wellen, Sicht, Niederschlag, Treibgut, Eisgang, Unterliefer, Seegang)
- Ertrinken ins Eis (Ertrinken, Erfrieren, Unterkühlen)
- Boote (ungeeignetes Boot, fehlender Propellerschutz, Ausfall des Antriebes, Kollision, Überladung, unangelegte Ladungssicherung)
- Persönliche Schutzausstattung (steht nicht zur Verfügung, ist ungeeignet, wird nicht benutzt, wird nicht ordnungsgemäß getragen)
- Aus- und Fortbildung (ist unzureichend oder fehlt)
- Menschliche Faktoren (unzureichende körperliche und geistige Eignung, Stress, Ermüdung, usw.)
- Rauchgase, Wärmestrahlung usw. (insbesondere bei der Brandbekämpfung)

**Persönliche Schutzausstattung**

- Bei der Gefahr des Ertrinkens müssen spezielle Auftriebsmittel getragen werden (wenn Auftriebsmittel nicht getragen werden können, dann Sicherung auf andere Weise, z. B. Anseilen)
- In fließenden Gewässern mit starker Strömung müssen Auftriebsmittel getragen werden, lassen dürfen zur Halte nur vorgesehen werden, wenn Schutzeinrichtungen vorhanden sind
- Bei Gefährdung durch Umstürzen sind spezielle Schutzausstattungen zu tragen.

**- Rettungswesten**

- Geeignete Auftriebsmittel sind z. B. Rettungswesten, Stufe 275 nach DIN EN ISO 12402 Teil 2
- Einsatz automatisch aufblasbarer Rettungswesten, da das Tragen von feststoffwerten zu Bewegungseinschränkungen führt
- Bei der Brandbekämpfung spezielle Rettungswesten einsetzen!

**- Anforderungen an die Bootsbesatzung**

- Schwimmfähigkeit
- Abgeschlossene Feuerwehrtechnische Grundausbildung
- Unterwiesens im Umgang mit Auftriebsmitteln
- Praktische Übung mit Auftriebsmitteln
- Körperliche und fachliche Eignung
- Sportbootführerschein für das jeweilige Gewässer und Boot (Bootsführer)
- Spezielle Ausbildung im Umgang mit Booten
- Kenntnisse über die Gewässer- und Wasserstände
- Erweiterte Ausbildung in Erster Hilfe hinsichtlich der Rettung aus Gewässern

**Anforderungen an Boote**

- Schwimmfähigkeit im vollgeladenen Zustand
- Eignung für das jeweilige Gewässer
- Eignung für das gerade vorherrschende bzw. zu erwartende Wetter (Wind, Wellengang usw.)
- Sicherheits-Schnell-Stopp für Boote mit Motorantrieb
- Propellerschutz, wenn Propellervorhänden
- Eignung für den Feuerwehreinsatz (z. B. DIN 9691 „Boote für die Feuerwehr“)

→ **Einsatzgrenzen beachten!**



Funkgerät auf Stufe 275 mit Schutz vor thermischen Gefahren bei der Brandbekämpfung



Schutzkleidung gegen Kälte mit erforderlicher Rettungsweste Stufe 275



Propellerschutz



## Betrieb

### Einsatz von Atemschutzgeräten und Taucheinsätze

- Können Feuerwehrangehörige durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheitsschädigender Stoffe gefährdet werden, müssen je nach der möglichen Gefährdung geeignete Atemschutzgeräte benutzt werden.
- Beim Einsatz mit von der Umgebungsatmosphäre unabhängigen Atemschutzgeräten ist dafür zu sorgen, dass neben Kommunikation auch eine Rückzugssicherung zwischen Atemschutztragenden und Feuerwehrangehörigen, die sich im nicht gefährdeten Bereich aufhalten, sichergestellt ist.
- Ist die Rettung eingesetzter Trägerinnen oder Trägern von Atemschutzgeräten ohne Atemschutz nicht möglich, müssen Sicherheitstrupps in ausreichender Zahl zur sofortigen Rettung bereit stehen.
- Eine Atemschutzüberwachung der eingesetzten Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger ist sicherzustellen und geeignete Maßnahmen zur Notfallrettung vorzusehen.
- Taucherinnen oder Taucher der Feuerwehr dürfen nur zu solchen Einsätzen herangezogen werden, für die sie ausgebildet und ausgestattet sind.



## Betrieb

### Einsturz- und Absturzgefahren

- Bei Gefahr eines Absturzes sind zum Schutz der Feuerwehrangehörigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- Das gilt ebenso für Objekte, deren Standsicherheit zweifelhaft ist.
- Decken und Dächer, die für ein Begehen aus konstruktiven Gründen oder durch Brand und sonstige Einwirkungen nicht ausreichend tragfähig sind sowie sonstige Stellen mit Absturzgefahr dürfen nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen gegen Durchbruch und Absturz getroffen sind.



## Betrieb

### Gefährdung durch elektrischen Strom

- Feuerwehrangehörige dürfen nicht durch elektrischen Strom gefährdet werden.
- Muss im Ausnahmefall die Stromversorgung aus fremden elektrischen Netzen erfolgen, ist durch Verwendung einer Personenschutzeinrichtung sicherzustellen, dass keine Gefahren für Feuerwehrangehörige entstehen.
- Bei Einsätzen in elektrischen Anlagen und in deren Nähe sind Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Feuerwehrangehörige durch elektrischen Strom gefährdet werden.



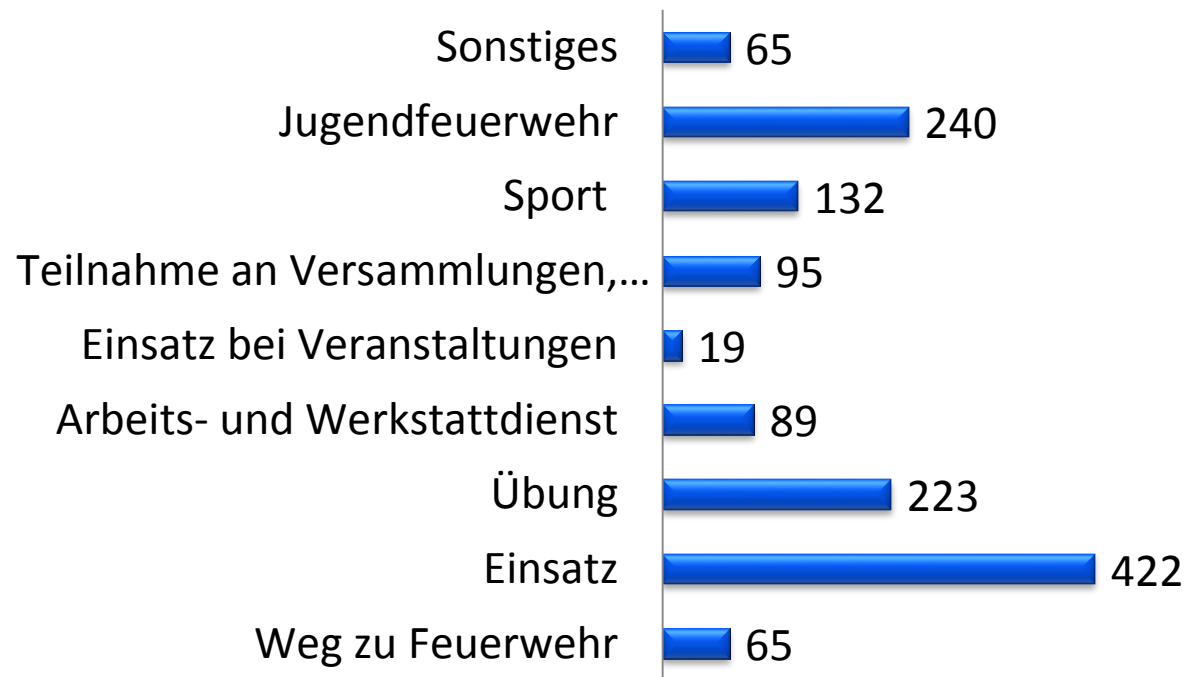
# Unfallstatistik 2019

**1.317**

**Unfälle im Feuerwehrdienst  
darunter 1 Toter**



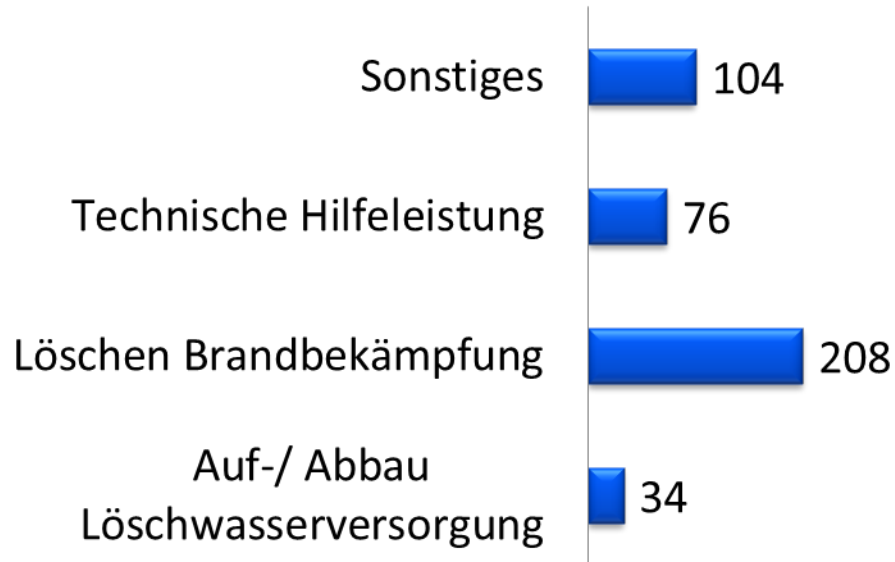
## Unfälle im Feuerwehrdienst bei den Freiwilligen Feuerwehren







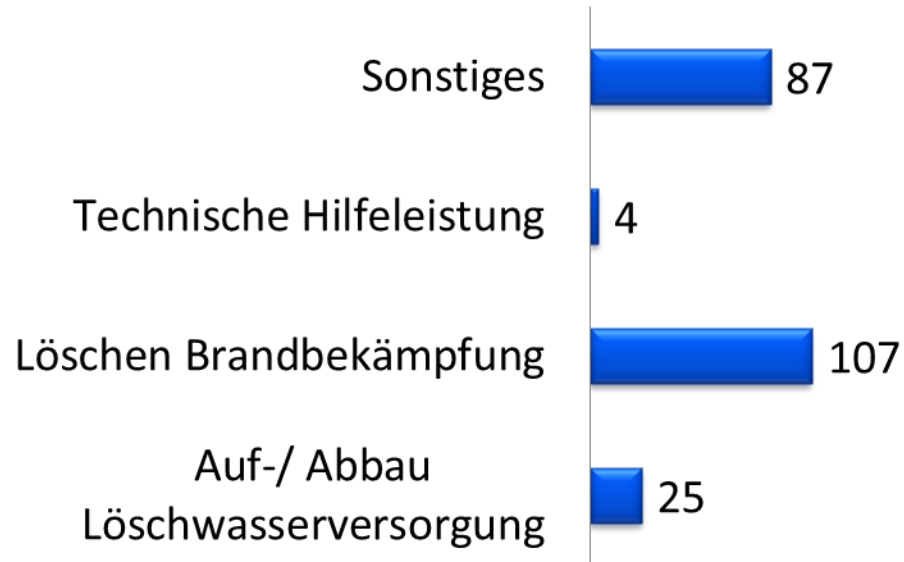
## Unfälle bei Einsätzen Tätigkeitsbereiche



Gesamtzahl 422



## Unfälle bei Übungen Tätigkeitsbereiche

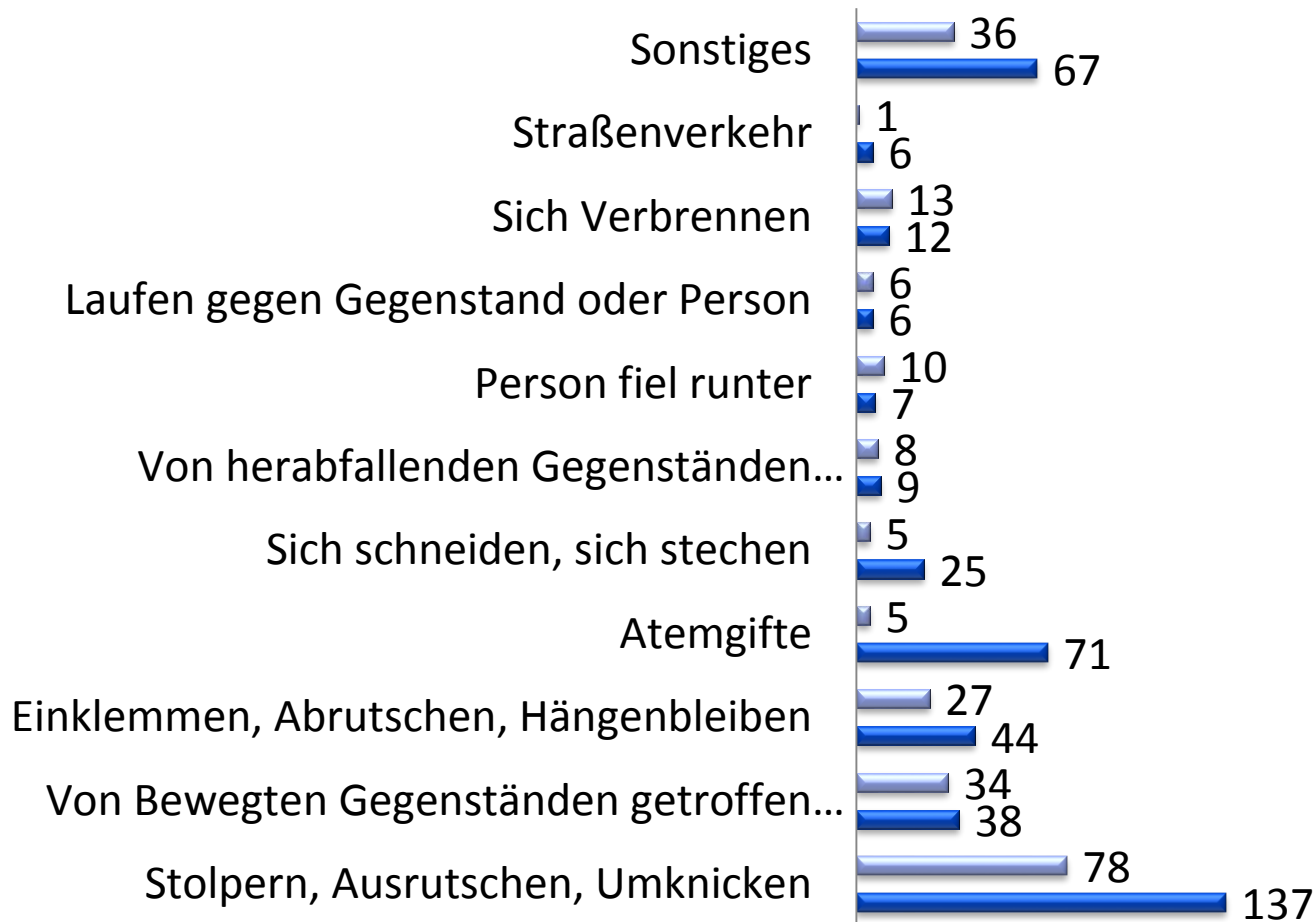


Gesamtzahl 223



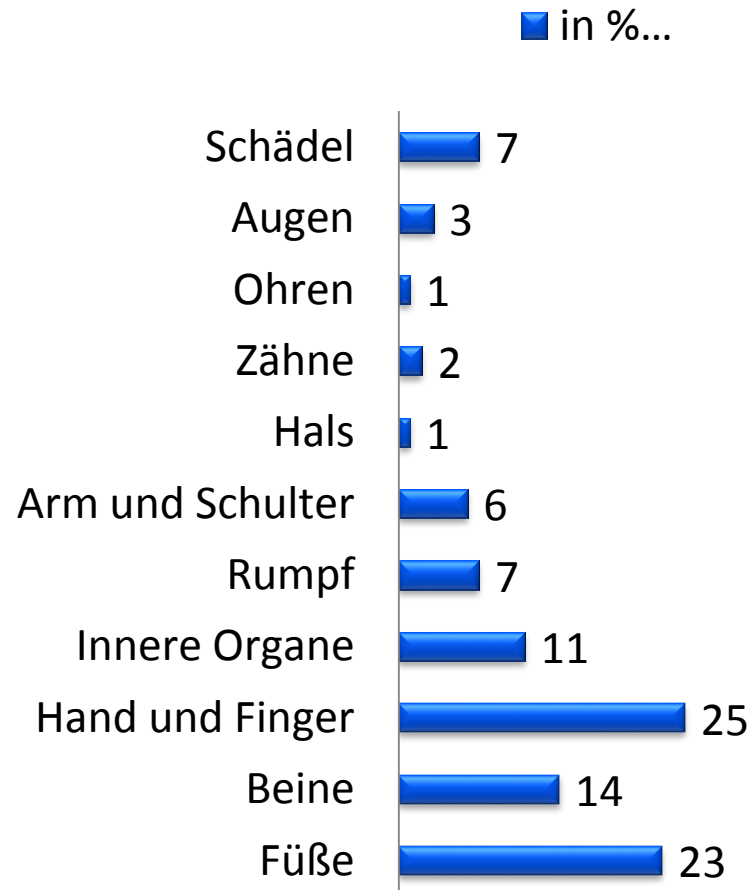
## Unfallursachen bei Einsätzen und Übungen

■ Übung      ■ Einsatz





## Geschädigte Körperteile in %





## Sind Schutzhandschuhe notwendig ?



Trümmerfraktur an der Hand durch herabfallenden Gegenstand auf ungeschützte Hand



Schnittverletzung an der Hand durch herausrutschende Schublade im RW durch ungeschützte Hand des Maschinisten



Quetschverletzung an der Hand durch Einklemmen zwischen Auszug und Aufbau im RW der ungeschützte Hand des Maschinisten



## Sind Schutzstiefel notwendig?



Quetschung des Fußzehes durch herabfallenden Spreizer auf ungeschützten Fuß eines Feuerwehrangehörigen (Jesus - Bereifung)

## Flash – Over Unfall von Marburg



Man sieht deutlich den Bereich des Rückens der durch den Pressluftatmer geschützt wurde.



## Impressum

Diese Präsentation ist nur für den dienstlichen Gebrauch der Feuerwehr bestimmt. Jede andere und insbesondere die gewerbliche Nutzung ist untersagt. Die Angaben und Informationen dieser Präsentation werden „wie besehen“ erteilt, unter Ausschluss der Gewährleistung und Haftung jeder Art. Der Anwender übernimmt das gesamte Risiko hinsichtlich der Richtigkeit und der Verwendung dieser Präsentation sowie aller darin enthaltenen Informationen. Bei der Weitergabe der Informationen ist auf den Urheberrechtsschutz zu achten. Auch nicht eigens gekennzeichnete oder hervorgehobene Markennamen können geschützte Warenzeichen darstellen. Die Wiedergabe von Gebrauchs- oder Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. berechtigt auch ohne spezielle Kennzeichnung nicht zu der Annahme, diese Namen dürften von jedermann frei benutzt werden. Die Daten in dieser Präsentation sind nach bestem Wissen zusammengestellt; die taktischen Hinweise zeigen Möglichkeiten für den Einsatz auf. Dennoch müssen die Herausgeber jegliche Haftung ausschließen und können keinerlei Verantwortung oder Haftung für etwaige inhaltliche oder sonstige Unrichtigkeiten der Präsentation übernehmen. Alle Angaben, Daten, Hinweise und Ratschläge sind deshalb mit keiner Verpflichtung oder Garantie des Herausgebers oder der Autoren verbunden. Die Einsatzempfehlungen wurden nach bestem Wissen auf Basis der derzeit vorliegenden Erkenntnisse erstellt. Die Anwendung bzw. Umsetzung erfolgt auf eigenes Risiko. Alle Angaben, Daten, Hinweise und Ratschläge sind mit keiner Verpflichtung oder Garantie des Herausgebers, der Autoren oder der Feuerwehr Seelingstädt/Th. verbunden. Die genannten Organe und Personen haften nicht für Schäden, die aus der Anwendung bzw. Umsetzung der Präsentation und ihrer Informationen entstehen.

Literaturhinweis:

Internet

Rote Hefte

Ausbildungsunterlagen der Feuerwehr Frankfurt/M

Verfasser:

OBM Falk Wunschel 01/2021, FW Seelingstädt/Th.



# Freiwillige Feuerwehr Seelingstädt

UVV im Feuerwehrdienst



# ENDE

OBM Falk Wunschel FF Seelingstädt 01/2021